

**H** Das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot, nach dem innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden dürfen ([§ 14 Abs. 3 WaffG](#)), gilt nur für Sportschützen. Hierdurch soll ein [Waffenhorten](#) verhindert werden. Dies entspricht jedoch in Vergleich zu Jägern, Sammlern oder Händlern nicht dem Gleichheitsgrundsatz nach [Art. 3 Abs 1 GG](#).

**i** Wie alle anderen waffenrechtlichen Erlaubnisinhaber werden auch Sportschützen auf Zuverlässigkeit ([§ 5 WaffG](#)) und Persönliche Eignung ([§ 6 WaffG](#)) überprüft. Sie müssen eine Sachkunde ([§ 7 WaffG](#)) sowie einen Tresor für die sichere Aufbewahrung nachweisen. Der Erwerb der ersten Schusswaffe setzt mindestens zwölf Monate Mitgliedschaft in einem anerkannten Schützenverein ([§ 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG](#)) sowie regelmäßiges Training mit einer Schusswaffe voraus.

**Der VDB fordert, das Erwerbsstreckungsgebot  
ersatzlos zu streichen!**

- D**
- Das Erwerbsstreckungsgebot belastet Waffenbehörden aufgrund des Kontrollaufwandes unnötig, ohne Veränderung der Sicherheitslage.
  - Bereits jetzt handelt es sich um eine eingeschränkte Regel, da „in der Regel“ nur zwei Waffen pro Halbjahr erworben werden dürfen (vgl. [BT-Drs. 14 /8886, Seite 112](#)) und [Gade/Stoppa WaffG § 14 Rn 18](#)). Die Einzelfallprüfung belastet Waffenbehörden zusätzlich.
  - Ein Waffenhorten ist nicht zu befürchten, da Aufbewahrungsvorschriften und Budget dem Erwerb Grenzen setzen. Wer jedoch Waffen horten möchte, um damit eine Straftat zu begehen, der greift auf illegale Waffen zurück und geht nicht den mühsamen Weg über eine Sportschützen-WBK. Denn illegale Waffen sind staatlich weder reguliert noch erfasst und für interessierte Kreis auf dem inoffiziellen Markt leicht zu erwerben. Sie kommen beispielsweise – wie allgemein bekannt – nach Kriegen regelmäßig auf illegalen Wegen zurück nach Deutschland. So heißt es im [Bundeslagebild Waffenkriminalität](#): „Eine anhaltende Bedrohung stellen aus ehemaligen Kriegs- und Krisenregionen stammende Kriegswaffen und Munition dar. Derartige Waffen befinden sich auch über 30 Jahre nach Beendigung der Kriege im ehemaligen Jugoslawien im illegalen Umlauf.“
  - Nicht die Anzahl an Waffen ist es, die zu Amokläufen führen – dies liegt immer in der Person. Auch kann ein Amokläufer nicht mit mehr als einer Waffe gleichzeitig schießen, sodass die Anzahl an Waffen im Besitz von Sportschützen für die innere Sicherheit in Deutschland keine Rolle spielen.
  - Sportschützen werden insbesondere zu Beginn in der Ausübung des Sports behindert, da bei unterschiedlichen Disziplinen nicht die eventuell benötigte Anzahl an Waffen erworben werden kann.
  - Es führt für Sportschützen zu einer unnötigen Anzahl an Wegen zur Waffenbehörde, um erworbene Waffen eintragen zu lassen.